

Dritter Zwischenbericht zur Fallstudie „Umgangsverweigerung“

Wir hatten uns im Mai 2005 entschlossen, im Rahmen der Fallstudie, die wir im November 2004 begonnen haben, einen Fragebogen zur Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung zu entwerfen, damit eine bessere Auswertung erfolgen konnte. Selbstverständlich ist dies keine repräsentative Untersuchung - nach dem jetzigen Stand (März 2006) haben wir insgesamt 191 Fragebögen erhalten – aber die Antworten liefern doch einige aufschlussreiche Ergebnisse. Beim zweiten Zwischenbericht, den wir im August 2005 veröffentlicht haben, hatten wir 101 Fragebögen erfasst - somit hat sich die Zahl der eingegangenen Fragebögen mittlerweile fast verdoppelt. Bis zum heutigen Datum ist der zweite Zwischenbericht knapp 1000 (exakt 959) mal runter geladen worden.

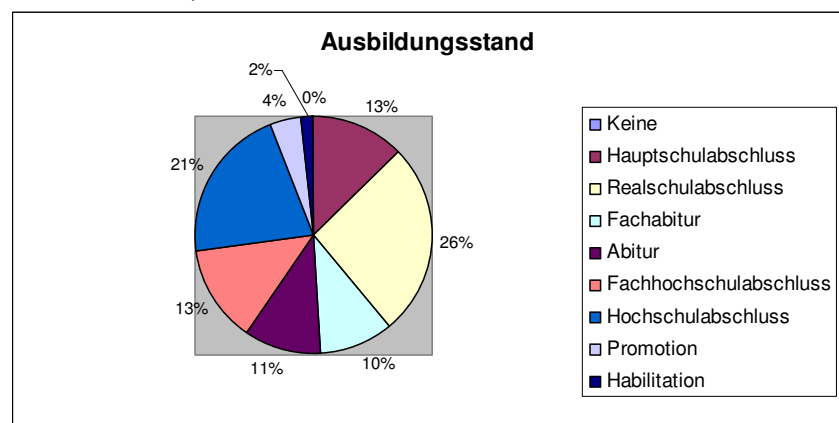
In diesem dritten Zwischenbericht wollen wir die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammenfassen, eine ausführlichere Analyse wird folgen, weil die Studie noch weiter geführt wird.

Allgemeine Fragen

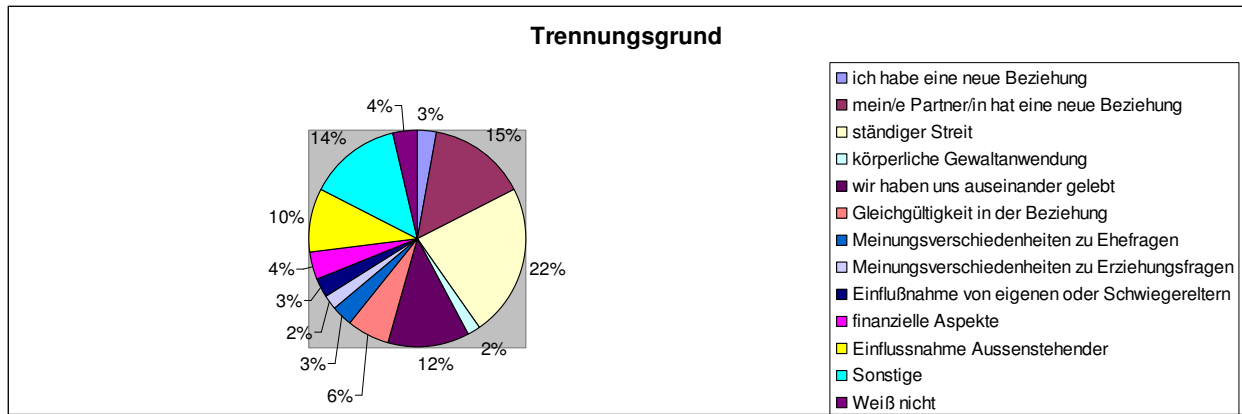
Von den Teilnehmern, die den Fragebogen ausgefüllt haben, waren 93 % Männer und 7 % Frauen. Es zeigt sich also, dass – wie erwartet - weitaus mehr Männer als Frauen betroffen sind. Das Durchschnittsalter der Teilnehmer betrug 41,34 Jahre.

Der Ausbildungsstand der Teilnehmer ist sicher nicht ein Indiz dafür, dass im Vergleich zur Gesamtbevölkerung relativ mehr Personen mit besserer Ausbildung betroffen sind. Wir gehen dabei eher davon aus, dass Personen mit einer besseren Ausbildung eher bereit sind, einen Fragebogen auszufüllen und möglicherweise auch einen besseren Zugang zum Internet haben:

61 % der Teilnehmer hatten mindestens Fachabitur.



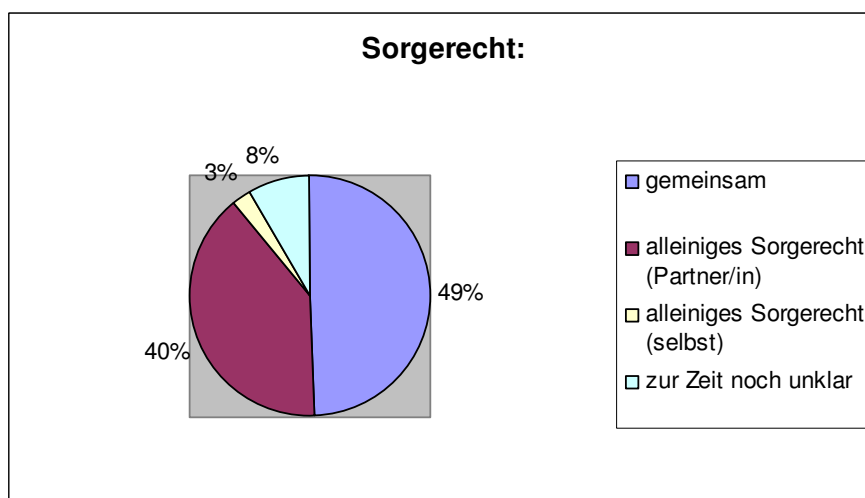
Offensichtlich gibt es sehr viele weitere Gründe für die Trennung, denn trotz doch relativ vieler Wahlmöglichkeiten gaben 14% „Sonstige Gründe“ an. Auffallend ist allerdings jedoch, dass in den meisten Fällen als Trennungsgrund „Ständiger Streit“ (22%), „wir haben uns auseinander gelebt“ (12%) und „mein/e Partner/in hat eine neue Beziehung“ (15%) angegeben wurden. Diese Daten haben sich übrigens im Vergleich zum zweiten Zwischenbericht nicht wesentlich geändert.



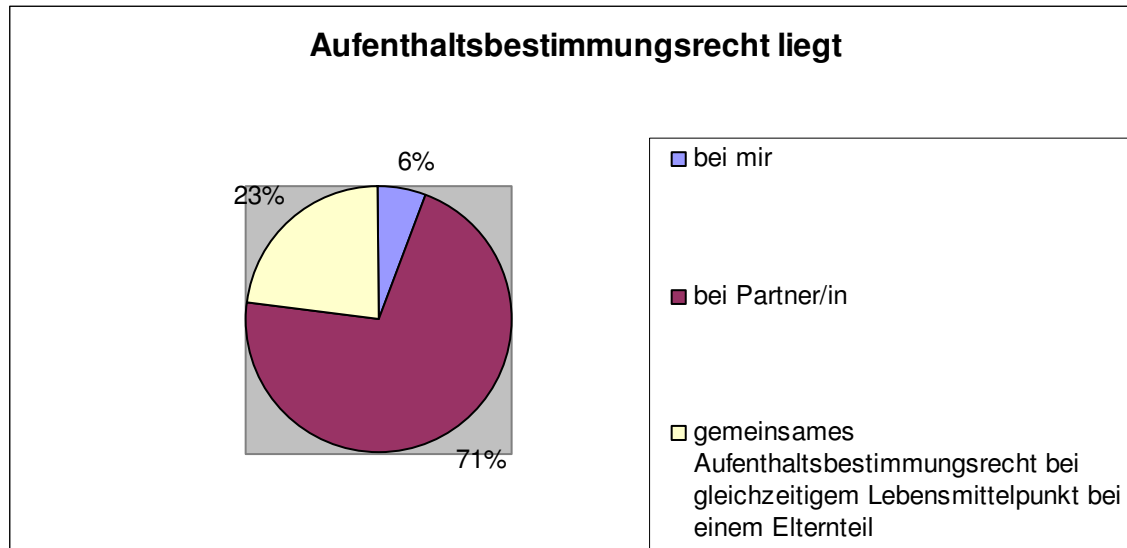
Bei der „Initiative zur Trennung“ zeigt sich, dass wie erwartet in den wenigsten Fällen die Trennung von beiden ausgeht (15%).



Das Sorgerecht liegt in den meisten Fällen (49%) bei beiden, allerdings hatte in 40% der Fälle auch die Partnerin oder der Partner das alleinige Sorgerecht.



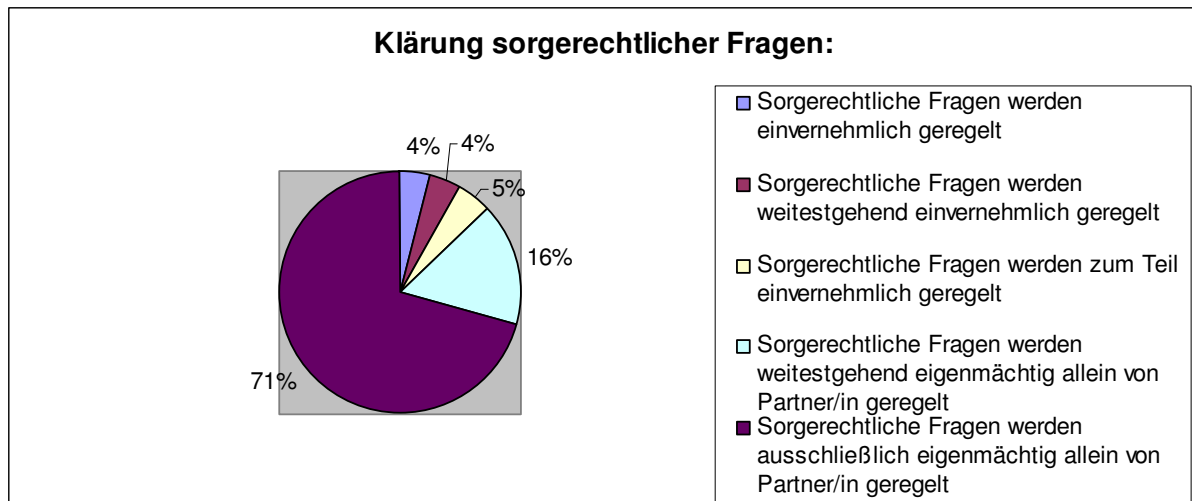
Dementsprechend ist natürlich auch klar, dass in 71% der Fälle das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei dem Partner/der Partnerin liegt. Dieses Ergebnis ist allerdings unter Vorbehalt zu sehen, weil ein gemeinsames Sorgerecht auch ein gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht bedingt – es sei denn, es wäre durch ein entsprechendes Urteil anders bestimmt worden. Somit kann es durchaus sein, dass in vielen Fällen das Elternteil, bei dem die Kinder sich nicht überwiegend aufhalten, der Meinung ist, dass er damit auch nicht über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt.



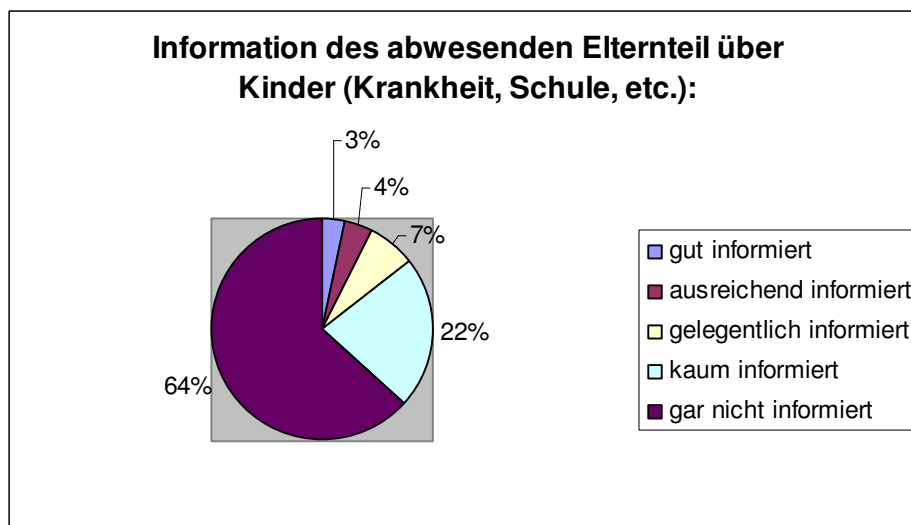
Kommunikation zwischen den Elternteilen

Sehr interessant sind wiederum die Ergebnisse bezüglich der „Klärung sorgerechtlicher Fragen“: Hier haben 70% der Teilnehmer angegeben, dass sorgerechtliche Fragen ausschließlich eigenmächtig allein von Partner/in geregelt werden. Dies deckt sich übrigens auch mit unseren Erfahrungen. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalte, Wohnortwechsel sind Dinge, die bei gemeinsamer Sorge auch von beiden Partnern gemeinsam geregelt werden müssen. Immer wieder kann festgestellt werden, dass diese Fragen unrechtmäßig durch den Partner, bei dem die Kinder überwiegend leben, ohne Absprache mit dem anderen Elternteil geregelt werden. Hier sollte der Gesetzgeber dringend aktiv werden, denn offensichtlich – und auch dies stimmt wieder mit unseren Beobachtungen überein – ist mit Konsequenzen in solchen Fällen nicht zu rechnen.

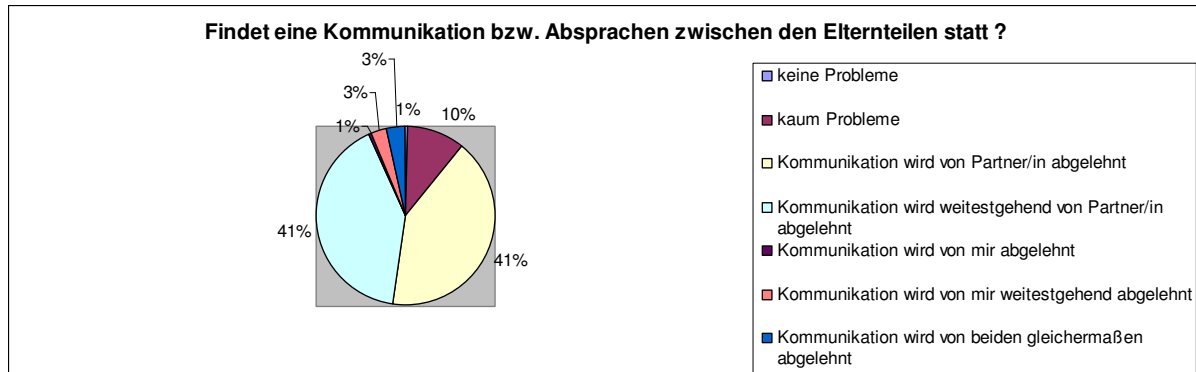
Nur in 4% der Fälle erfolgt die vom Gesetzgeber vorgesehene einvernehmliche Regelung sorgerechtlicher Fragen. In diesem Zusammenhang soll natürlich auch nicht unerwähnt bleiben, dass letztendlich eine einvernehmliche Regelung nicht nur in Bezug auf sorgerechtliche Fragen dazu führt, dass Kinder am besten mit der Trennung und/oder Scheidung klar kommen.



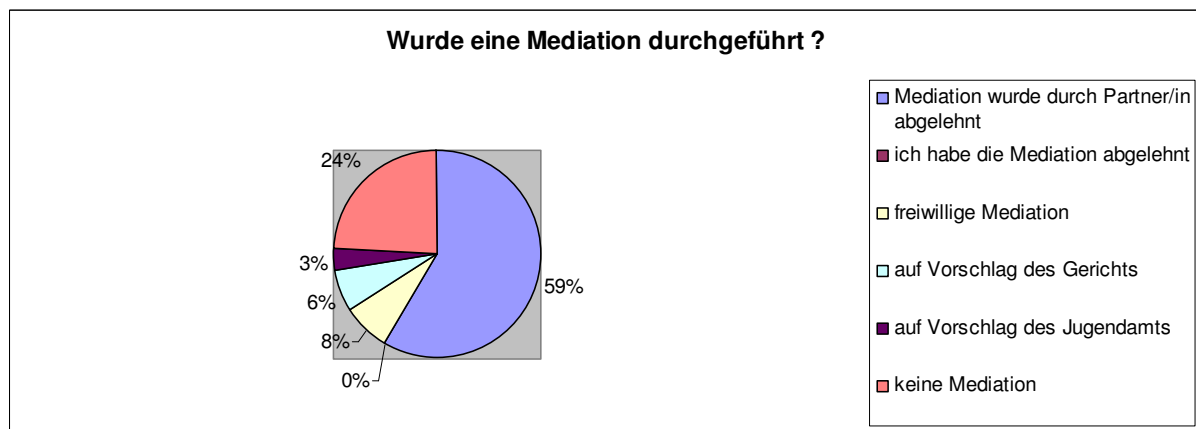
Entsprechend erschreckend sehen auch die Ergebnisse in Bezug auf die Information des abwesenden Elternteil über Kinder (Krankheit, Schule, etc.) aus: In 64 % der Fälle erfolgt überhaupt keine Information und nur in 3% wird der abwesende Elternteil gut informiert. Die hier genannten Zahlen sind übrigens noch dramatischer als beim zweiten Zwischenbericht (58% bzw. 5%). Hier wäre also dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers angesagt. (Wobei natürlich in diesem Fall auch dafür gesorgt werden müsste, dass die beteiligten Professionen – und hier in erster Linie Richter und Mitarbeiter der Jugendämter – dann auch entsprechende gesetzliche Regelungen umsetzen).



In diesem Zusammenhang ist auch die Frage „Findet eine Kommunikation bzw. Absprachen zwischen den Elternteilen statt?“ von Bedeutung: Hier fällt auf, dass in ca. 82% der Fälle die Kommunikation vom anderen Elternteil entweder ganz oder weitestgehend abgelehnt wird. Dies ist eine erschreckend hohe Zahl und macht deutlich, dass Konzepte wie beispielsweise die „Cochemer Praxis“ an der richtigen Stelle ansetzen, um den Kontakt der Kinder mit beiden Elternteilen wieder herzustellen bzw. zu erhalten.



Auch die folgende Frage ist in diesem Zusammenhang zu sehen, denn in 59 % der Fälle wurde die Mediation vom anderen Elternteil, in keinem einzigen Fall hat der Teilnehmer selbst die Mediation abgelehnt (hier war uns beim zweiten Zwischenbericht ein Fehler unterlaufen – denn auch damals ist dies logischerweise in keinem Fall angegeben worden). In 7% der Fälle hat das Jugendamt und in 6% der Fälle hat das Gericht eine Mediation vorgeschlagen. Gerade die Mediation – das zeigt auch wieder eindeutig die Cochemer Praxis – bietet allerdings die Möglichkeit in hochstrittigen Fällen, dass Eltern wieder ihre Rolle als Eltern erfüllen können, indem sie evtl. auch wieder lernen müssen, die Elternebene von der Paarebene zu trennen.



Die Anzahl der Umgangstage pro Monat mit Kind/ern haben die Teilnehmer im Schnitt mit ca. 3,5 Tagen angegeben, wobei die Teilnehmer gerne im Schnitt einen Umgang von ca. 12 Tagen hätten. Dies ist eine doch bemerkenswerte Diskrepanz.

In 58% der Fälle wird Ehegattenunterhalt gezahlt, der aber nur in 22% der Fälle nicht strittig war und von den Teilnehmern in 54% der Fälle als nicht gerechtfertigt angesehen wird.

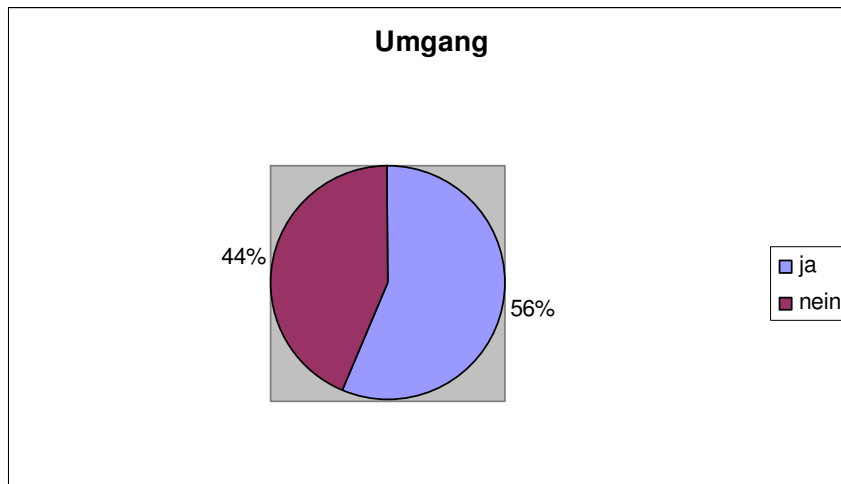
Anders verhält es sich bei dem Kindesunterhalt: Hier wird in 95% der Fälle Kindesunterhalt gezahlt und in 48% der Fälle war dieser Kindesunterhalt nicht strittig. 67% der Teilnehmer gaben an, dass sie den Kindesunterhalt für gerecht halten.

Die aktuelle Lebenssituation im Vergleich vor der Trennung / Scheidung der Teilnehmer wurde in 45% der Fälle als schlechter und in 44% der Fälle als besser ange-

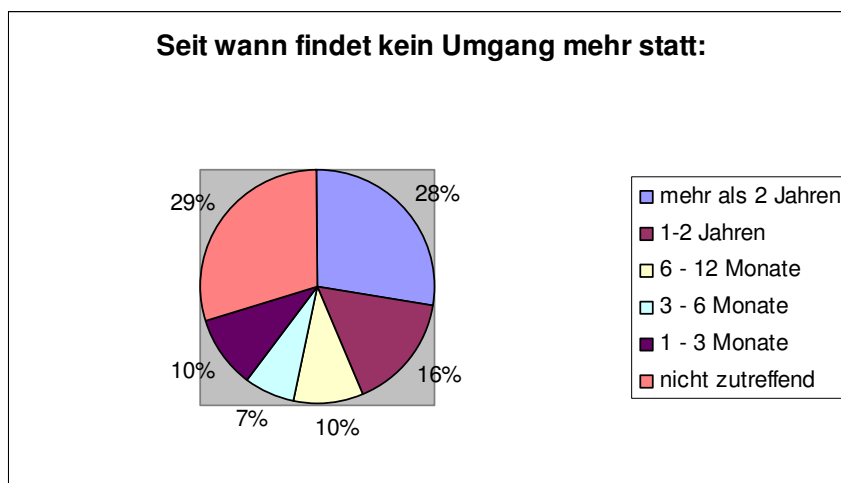
geben. In allen restlichen Fällen wurde entweder keine Meinung (6%) geäußert oder die Ansicht vertreten, dass sich die Lebenssituation nicht geändert habe (5%).

Umgang

In 56% der Fälle erfolgt grundsätzlich der Umgang. Dies bedeutet aber nicht, dass der Umgang auch tatsächlich im vereinbarten Rahmen erfolgt. In 44 % der Fälle findet überhaupt kein Umgang statt, d.h. die Elternteile sehen ihre Kinder gar nicht:

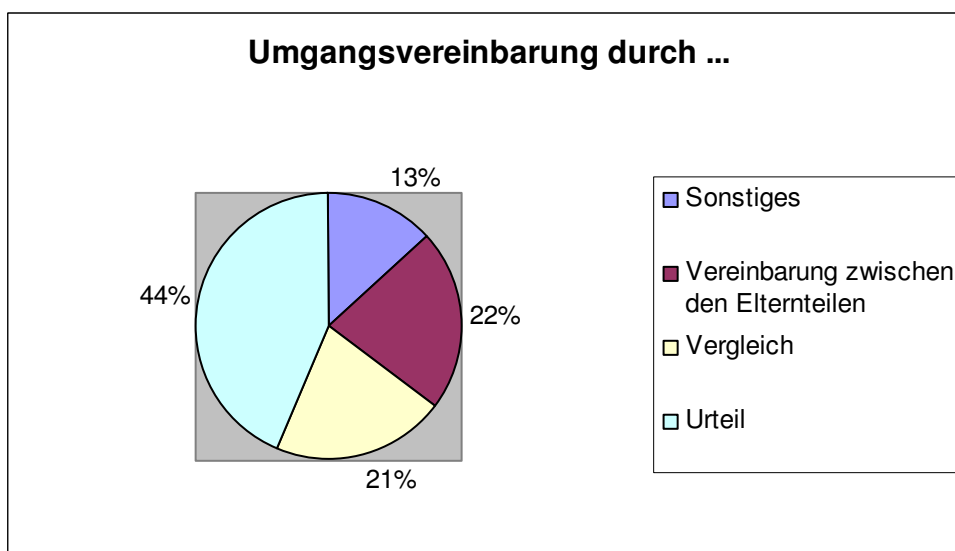
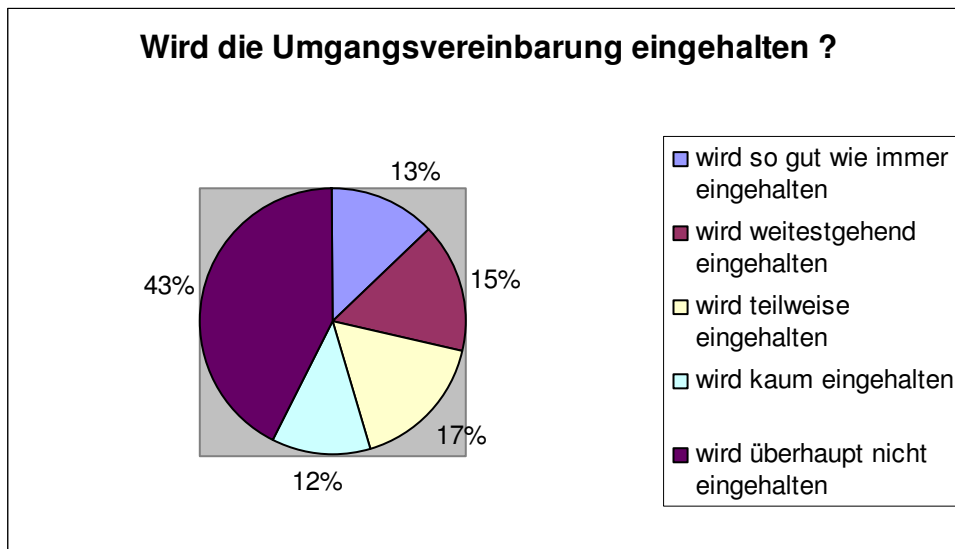


In den Fällen, wo gar kein Umgang stattfindet, ist die Zahl derer, die ihre Kinder schon seit mehr als 2 Jahren nicht mehr sehen, mit 28% am größten. In 29% der Fälle wurde „nicht zutreffend“ angekreuzt, weil möglicherweise der Umgang – wenn auch in einer unbekannter Zahl vielleicht im geringeren Maße als vereinbart – stattfindet:



Die folgende Fragestellung betrifft wieder beide Teilnehmergruppen: Diejenigen, die grundsätzlich Umgang haben und die, die keinen Umgang haben. Erschreckend ist, dass in 55% der Fälle die Umgangsregelung überhaupt nicht oder so gut wie nicht eingehalten wird. Dabei gibt sogar die überwiegende Zahl (43%) an, dass die Um-

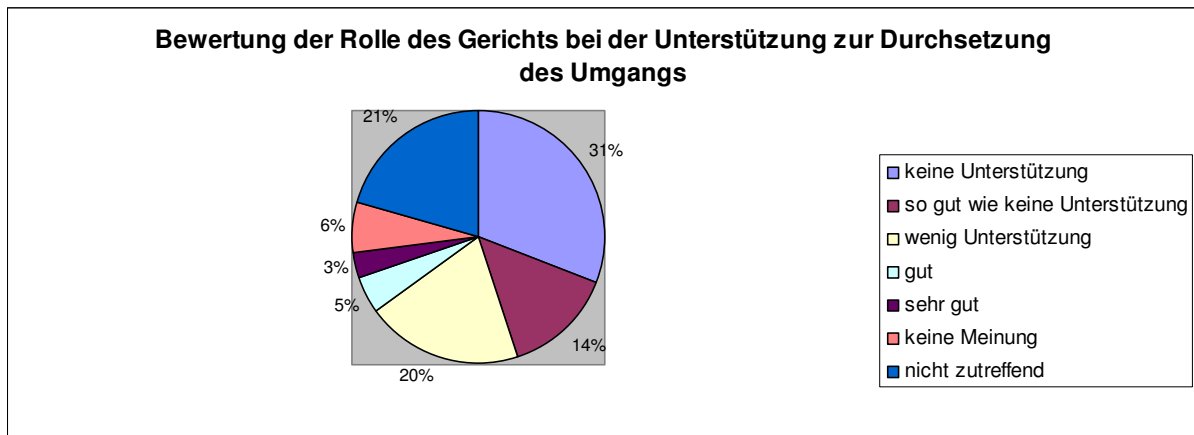
gangsregelung überhaupt nicht eingehalten wird. Nur in 28% der Fälle wird die Umgangsregelung so gut wie immer (13%) oder weitestgehend eingehalten (15%).



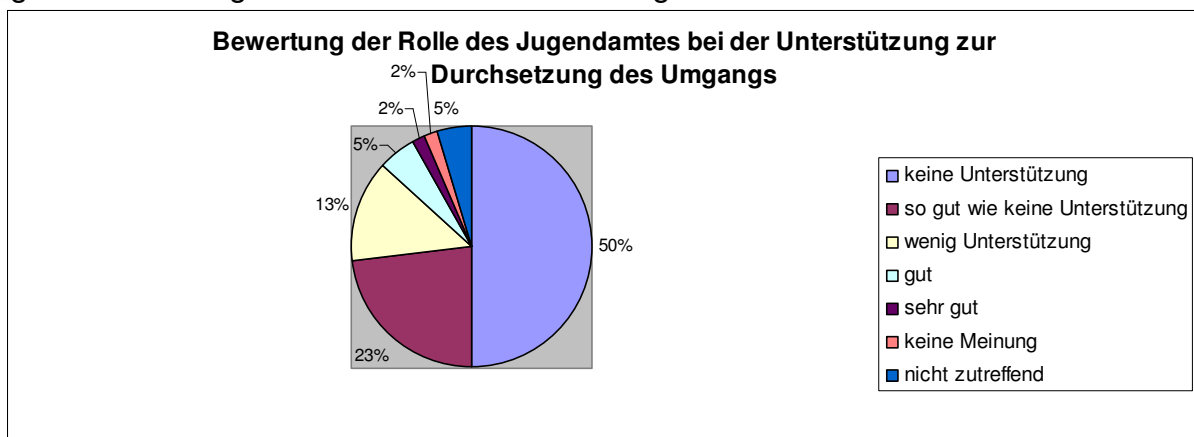
Auch hier wird wieder deutlich, dass in den meisten Fällen eine Lösung für den Umgang nicht zwischen den Eltern direkt (22%), sondern erst durch Vergleich oder Urteil zustande kamen (insgesamt in 65% der Fälle). Interessant wäre noch, ob ein Zusammenhang zwischen den Schwierigkeiten in Bezug auf den Umgang und der Art der Vereinbarung (Gericht, Vergleich, Vereinbarung zwischen den Eltern) hergestellt werden kann. Dies ist kann im Rahmen dieser Untersuchung leider nicht geklärt werden.

Rolle des Gerichts und des Jugendamtes

Bewertung der Rolle des Gerichts bei der Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs: In insgesamt 45 % der Fälle wurde von den Teilnehmern angegeben, dass sie keine oder so gut wie keine Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs durch das Gericht erfahren haben. Als „gut“ oder „sehr gut“ wurde die Rolle nur in insgesamt 8% der Fälle beurteilt.



Bei der Bewertung der Rolle des Jugendamtes bei der Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs stellt sich die Situation sogar noch dramatischer dar: hier gaben in insgesamt sogar 73% der Fälle an, dass sie keine oder so gut wie keine Unterstützung zur Durchsetzung des Umgangs durch das Jugendamt erfahren haben. Als „gut“ oder „sehr gut“ wurde die Rolle nur in insgesamt 7% der Fälle beurteilt.



Gesundheit der Kinder

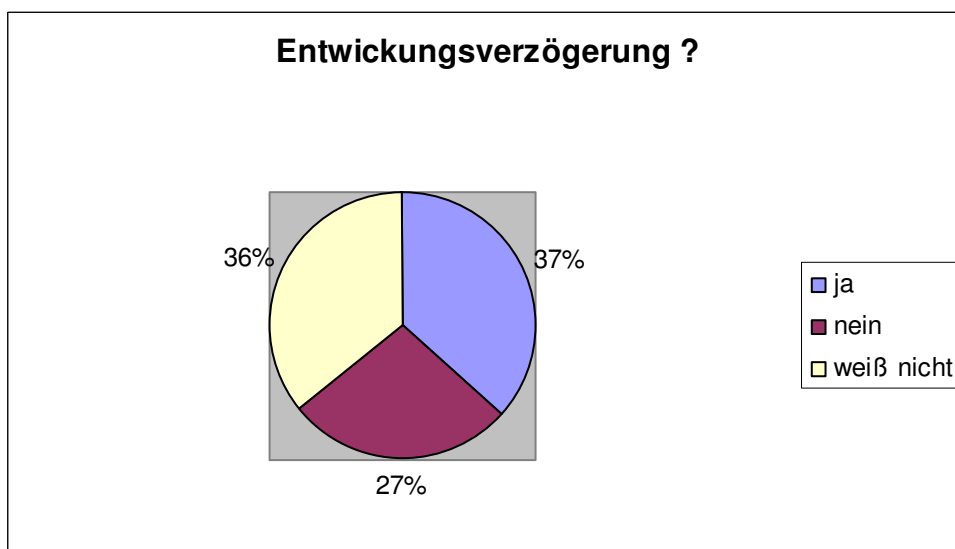
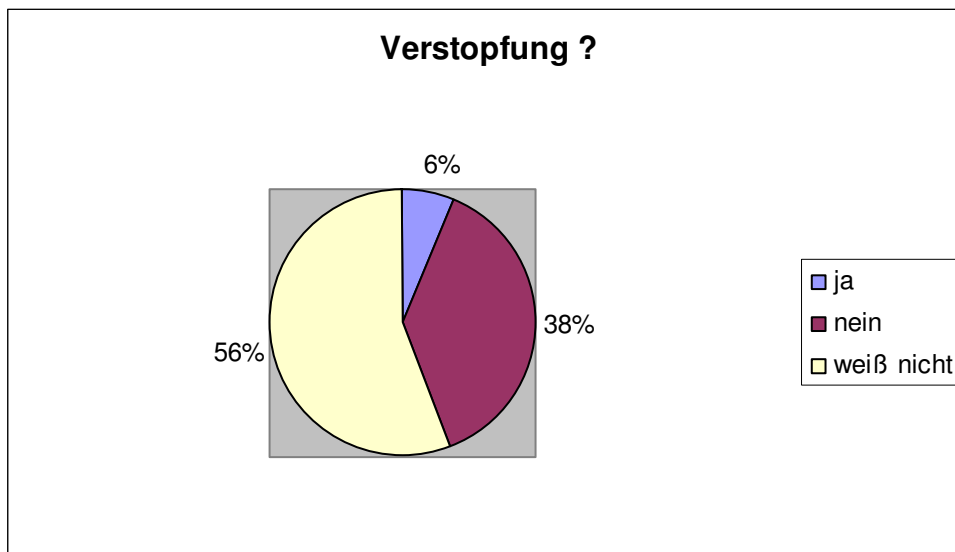
Die folgenden Diagramme dokumentieren die Antworten auf Fragen nach der Gesundheit der Kinder, wobei natürlich nicht geklärt werden kann, ob die genannten Symptome nicht auch in einer „normalen“ Familiengeschichte aufgetreten wären. Außerdem ist natürlich auch zu berücksichtigen, dass die Beantwortung nach den beobachteten Symptomen recht subjektiv ist und in den allermeisten Fällen sicherlich keine entsprechende Diagnose vorliegt. Insofern müssen die Daten selbstverständlich unter Vorbehalt gesehen werden.

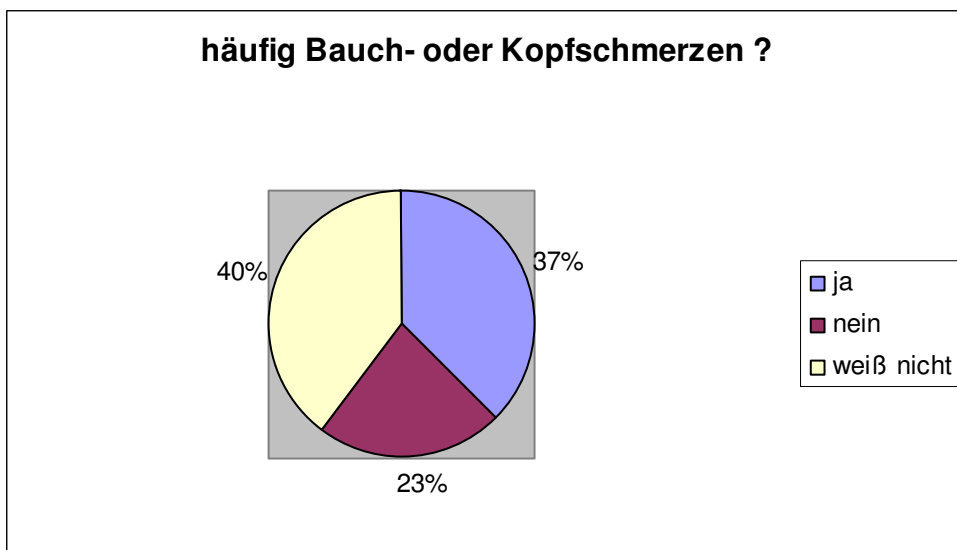
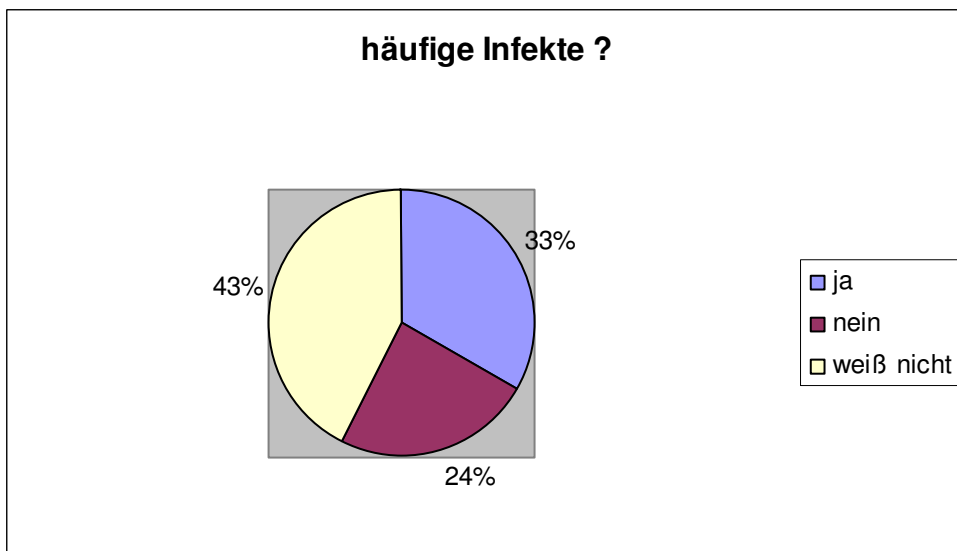
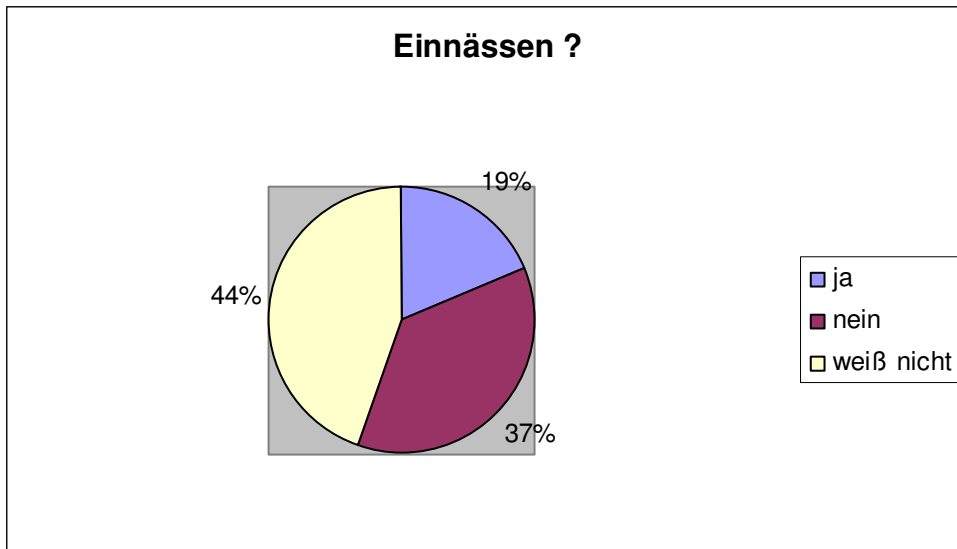
Allerdings kann sicher davon ausgegangen werden, dass gesundheitliche Probleme

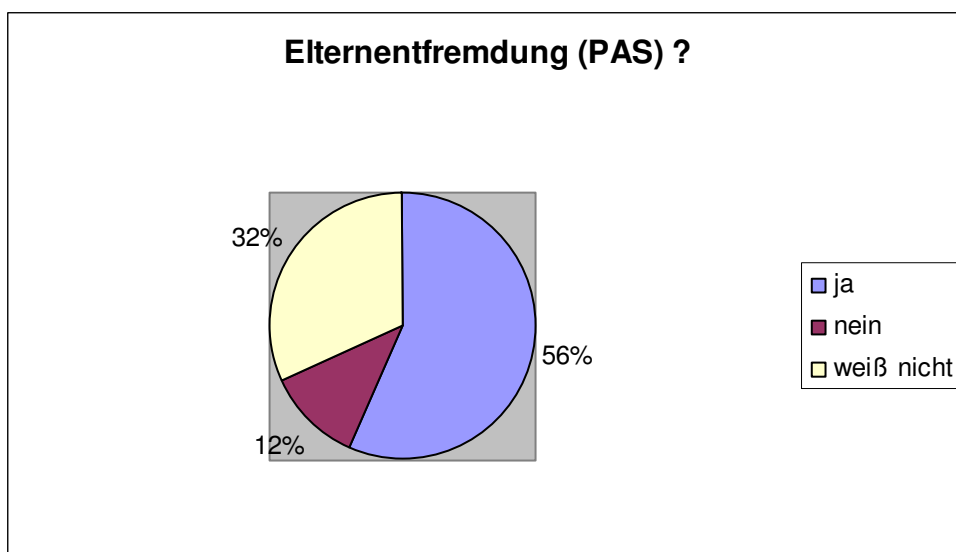
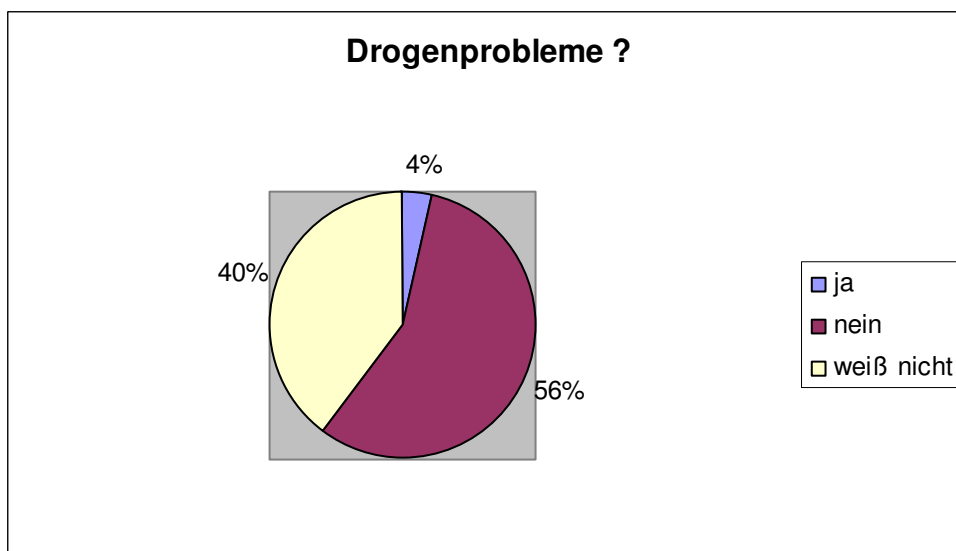
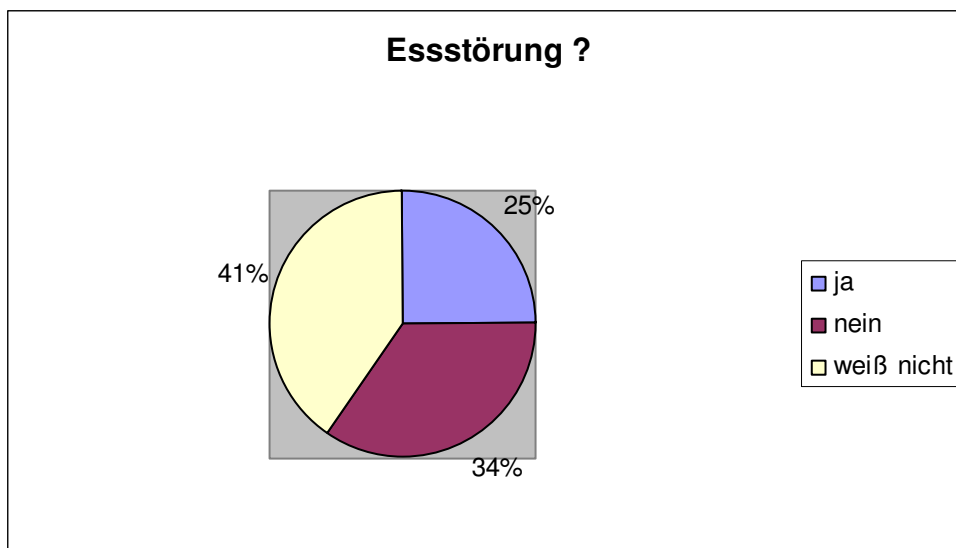
nach einer Trennung / Scheidung häufiger auftreten und zusätzlich grundsätzlich verstärkt auftreten, wenn ein Umgang mit beiden Elternteilen nicht erfolgt und die Auseinandersetzung der Elternteile hoch strittig ist.

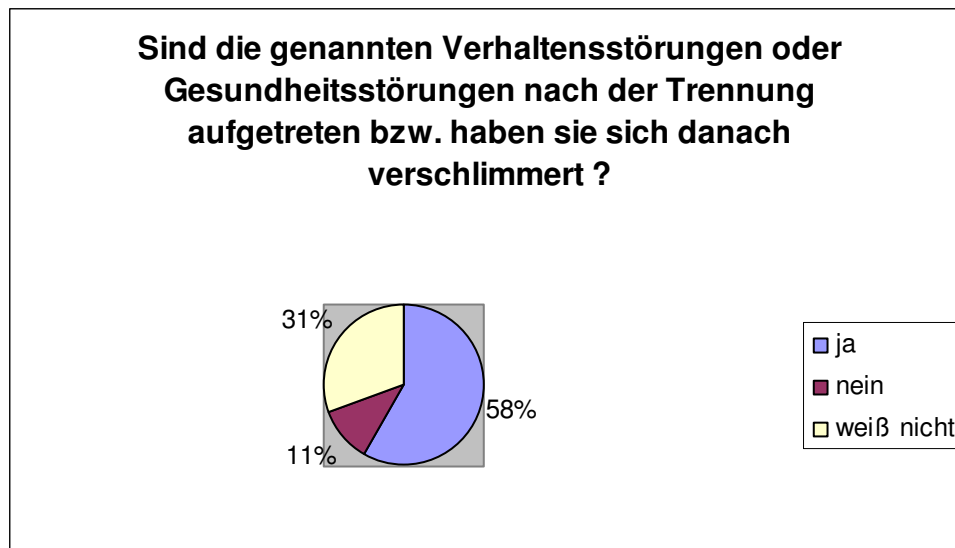
Aufgrund des Datenmaterials ergeben sich dabei insbesondere Infekte (33%), Bauch- und Kopfschmerzen (37%), Entwicklungsverzögerungen (37%), Essstörungen (25 %). Die Beantwortung der Frage nach PAS (Elternentfremdungssyndrom) muss dabei gesondert betrachtet werden, weil die Fragestellung erst nachträglich aufgenommen wurde. Die Frage wurde nur von 119 Teilnehmern beantwortet, die in 56% der Fälle eine Elternentfremdung sehen.

Eine weitere Analyse verbietet sich u. E. aufgrund der o. g. Problematik, so dass wir an dieser Stelle nur die jeweiligen Diagramme darstellen:









In 58% der Fälle schätzten die Teilnehmer ein, dass die Probleme erst nach der Trennung aufgetreten sind bzw. sich verschlimmert haben.

Die Situation der Teilnehmer an der Studie

Stellvertretend für insgesamt 191 Teilnehmer möchte ich an dieser Stelle aber auch noch einige eindrucksvolle Äußerungen von Teilnehmern ansprechen, die auf die Frage nach der Erläuterung der Umgangszeiten beispielsweise Folgendes äußerten:

- „vom Gericht festgelegt, jedoch nicht durchsetzbar, da nach Spanien (Gran Canaria) verzogen“
- „Kind 1: keine Regelung, Kind 2: gescheitertes Vermittlungsverfahren, kein Umgang seit 460 Tagen, Kind 3: 1 WE/Monat zur freien Wahl ,1/2 Ferien“
- „Umgang wurde voll boykottiert. Im Alter von 16 Jahren zog das mittlere Kind trotz vollem Boykott zu mir.“
- „Alle 14 Tage eine Stunde, mit der Begründung, mehr als eine Stunde für ein 6 Monate altes Kind wäre diesen nicht zumutbar, die 14 Tage resultieren auf Grund von angeblichen Kapazitätsmangel im Jugendamt.“
- „Klage auf Umgang läuft derzeit. Fortgesetzte Umgangsverweigerung seit meinem Auszug im Oktober 2004. Auf Einschreiten des Jugendamtes 14-tägiger Umgang von Mitte November bis Ende Dezember. Seit 16. Februar kein Umgang mehr; 2x "erkaufter Umgang" (Ausflug, Schultaschenkauf)“
- „Umgang fand jahrelang nur statt, wenn Mutter es erlaubte; Gerichtsbeschlüsse wurden ignoriert; Gerichtskosten für Beschlüsse ca. 10.000 Euro für nichts“
- „ca. alle 3 Wochen von Freitag abend bis Sonntag abend mit Aufenthalt bei mir zu Hause, Abholung und Zurückbringen der Kinder (200 km) ausschließlich zu meinen Lasten.“
- „wir erzwangen 1993 bei der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht. Die Umgangszeiten regelten wir damals je nach Zeit des Vaters, von mir aus hätte mehr Umgang stattfinden können und sollen. Unsere Kinder sind jetzt erwachsen, unser Sohn lebt momentan beim Vater.“
- „Jedes dritte Wochenende Fr 18⁰⁰Uhr bis Sonntag 18⁰⁰ Uhr; Ferien nach Absprache; hat bisher weder das eine noch das andere funktioniert“
- „Es findet seit der Trennung am 23.07.2000 kein Umgang statt.“

- „Seit der Trennung Juni 2002 kein Umgang mit Kind (geb. Feb. 2001) Versuch gerichtlicher Durchsetzung erfolglos.“
“ich habe meine Tochter seit 3 Jahren nicht mehr gesehen“
- „Ich wäre jeden Tag für mein Kind da und möchte gerne etwas mit meinem Kind unternehmen , mein Sohn möchte dieses auch .Leider blockiert die Mutter meines Sohnes immer wieder mit neuen Ausreden Besuchstermine und das , was mein Sohn und ich mir immer wünschen . Nämlich mal etwas miteinander zu unternehmen .Ich durfte gerade einmal in seinem Leben mich 100 Meter von der Mutter entfernen . Und mein Sohn ist total ausgeflippt vor Freude“
- „Freitags abends bis sonntags nachmittags, wenn Kinder und Mutter nichts vorhaben“
- „Vater hat die Tochter entfremdet u. zieht sich auf den Standpunkt zurück, dass meine Tochter die Zeiten mit mir regeln soll. Ursprünglich vereinbart war, dass meine Tochter zu mir zieht, sobald ich in der Nähe der Schule eine Wohnung gefunden habe. Hiervon will er nichts mehr wissen. Die Tochter habe entschieden, dass sie bei ihm wohnen wolle.“
- „Seit 06.10.04 ist meine Noch-Ehefrau mit unserer Tochter verschwunden.“
- „Es gibt eine Umgangsregelung, der Umgang wird aber seit Geburt im Jahre 2002 verweigert.“
- „Betroffen von Umgang ist nur älteres Kind. (2. Kind aus neuer Beziehung); Zuerst 2-4 Tage pro Monat; jetzt seit 5 Monaten Verweigerung der gerichtlichen Vereinbarung. Insgesamt in den letzten 5 Monaten 3 Tage, in denen ich das Kind nach langer Diskussion ein paar Stunden sehen konnte.“
- „kein Kontakt, völliger Kontaktabbruch, weder KLAGE ZU ELTERLICHER Sorge noch zu Umgangsrecht gemacht, Gericht immer wieder auf Kindeswohlgefährdung § 1666 hingewiesen. Wurde nie ernst genommen, die PAS-Symptome (schwerste Form) seien meine subjektive Wahrnehmung, Verantwortung des Vaters wurde unter den Teppich gekehrt, wurde von Gericht, Jugendamt, Beratungsstelle in Watte gepackt, dafür haben sie auf mir, der Mutter um so mehr rumgehackt. Zu dem seelischen Schmerz kommt die gesellschaftliche Ächtung, wenn man als Mutter betroffen ist, man wird als Rabenmutter abgestempelt.“
- „Meine geschiedene Frau verweigert mir sogar ein Telefongespräch vor Weihnachten mit den Kindern“
- „Ich habe seit 3 Jahren keinen Umgang mit meiner 12 jährigen Tochter und seit 1 Jahr und 4 Monaten keinen Umgang mit meinem Sohn“
- „Mutter zu keiner Regelung bereit

Fazit

Insgesamt hat sich seit dem zweiten Zwischenbericht hinsichtlich der statistischen Daten nichts Wesentliches geändert und es bleibt festzuhalten:

- dass in vielen Fällen von Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung nach Einschätzung der Teilnehmer Gerichte und noch in größerem Umfang Jugendämter untätig bleiben. Somit erledigen sich viele „Fälle“ von selber, weil – wenn man Glück hat - erst nach Monaten Richter entscheiden, dass ein Verfahren wegen Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung eingeleitet wird.
- dass Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung offensichtlich zum Teil weit reichende gesundheitliche Folgen für die Kinder zur Folge haben.
- dass dringender Handlungsbedarf besteht, um nicht nur bei Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung die Kommunikation zwischen den Elternteilen z. B. durch Mediation herzustellen (hier bietet die Cochemer Praxis sicher gute Ansätze)
- dass sorgerechtliche Fragen nicht nur bei Umgangsverweigerung bzw. Umgangsbehinderung häufig unrechtmäßig vom betreuenden Elternteil alleine geregelt werden, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen nach sich zieht. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf

Die bisher vorliegenden Fälle (oder besser gesagt Schicksale) und Fragebögen machen deutlich, dass es in Deutschland – wie ein Anwalt mal vor Kurzem sagte – überhaupt kein Problem ist, dafür zu sorgen, dass ein Elternteil seine Kinder nicht mehr sieht. Konsequenzen aus diesem Verhalten ergeben sich in der Regel nicht: Richter, Jugendämter und Beratungsstellen schauen in vielen Fällen weg nach dem Motto „wenn die Mutter nicht will, können wir auch nichts tun“. Vielfach redet man sich dann raus, dass es keine entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gebe, um wirksam dagegen einschreiten zu können. Dies stimmt allerdings nur bedingt. Bezeichnend ist allerdings, dass Richter vielfach schon bestimmte rechtliche Möglichkeiten „übersehen“, beispielsweise §52a FGG.

Durchaus kann eine entsprechende Drohung, dass im Falle einer Umgangsverweigerung oder auch häufigen Umgangsschwierigkeiten eine Änderung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes in Betracht gezogen werden sollte, nach meiner Ansicht dazu führen, dass der Vater oder die Mutter dann doch wieder seine/ihre Kinder sieht.

Uns ist natürlich klar, dass es auch Fälle gibt, in denen sich Väter oder auch Mütter nicht mehr um ihre Kinder kümmern wollen. Die Auswirkungen auf die Kinder sind natürlich auch in diesen Fällen genau so dramatisch.

Uns ist natürlich auch klar, dass wir mit unseren beschränkten Möglichkeiten (Zeit, etc.) diese äußerst wichtige Thematik nur ansatzweise analysieren können und somit einige Ergebnisse vage bleiben.

Interessant ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass trotz der doch relativ hohen Anzahl von Personen, die den zweiten Zwischenbericht runter geladen haben, in keinem einzigen Fall negative Kritik an dieser Fallstudie geäußert wurde.

Wir hoffen jedenfalls weiter darauf, dass sich endlich durch entsprechende Maßnahmen die Situation für die Kinder verbessert – denn Kinder brauchen beide Eltern.

H.-G. Gerhards, März 2006